



Unser Sicherheitstipp im Januar 2009

So sind Kreisverkehre eine runde Sache

Das Verkehrszeichen für Kreisverkehre wurde 2001 „wiedergeboren“. Denn bis zu einer Verkehrsrechtsreform regelte es schon zwischen 1956 und 1971 den Verkehr. Die Straßenverkehrsordnung erklärt im § 9a, wie es am Kreisverkehr rund läuft:

Demnach steht das Zeichen mit den drei kreisförmigen Pfeilen auf blauem Grund unter dem Schild „Vorfahrt gewähren“. Klar, dass damit der Verkehr auf der Kreisbahn Vorfahrt hat.

Wenn man in einen gekennzeichneten Kreisverkehr fahren will, darf man nicht blinken. Beim Verlassen muss man blinken - wie sonst auch, wenn man seine Fahrtrichtung ändert. So hilft man den Wartenden, die Situation richtig einzuschätzen. Das erhöht die Leistungsfähigkeit solcher Verkehrsknoten.

Halten darf man im Kreisverkehr natürlich nicht. Die Mittelinsel zu überfahren ist grundsätzlich tabu. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge, die wegen ihrer Größe sonst nicht durchkommen. Eine Gefährdung für Andere muss dabei ausgeschlossen sein.

Der Arbeitskreis Verkehrssicherheit Alb-Donau-Kreis / Ulm wünscht gute Fahrt.

